

Corporate Governance

Erklärung zur Unternehmensführung

Corporate Governance steht bei thyssenkrupp für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -überwachung. Für uns betrifft gute Corporate Governance sämtliche Bereiche des thyssenkrupp Konzerns. Dabei werden sowohl nationale Regelungen wie die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ eingehalten als auch weitere gängige Standards mitberücksichtigt. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289 f Abs. 1 Satz 2 und 315 d HGB ist das zentrale Instrument der Corporate Governance Berichterstattung. Vorstand und Aufsichtsrat geben die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam ab und sind jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

► www.thyssenkrupp.com > Unternehmen > Management > Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG haben gemäß § 161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die am 1. Oktober 2025 auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht wurde:

Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats
der thyssenkrupp AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 und wird diesen auch künftig entsprechen.
2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 1. Oktober 2024 sämtlichen Empfehlungen entsprochen.

Duisburg/Essen, 1. Oktober 2025

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

– Russwurm –

– López –

Die in den vergangenen fünf Jahren abgegebenen Entsprechenserklärungen sind auf unserer Website dauerhaft zugänglich.

Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Das für das Geschäftsjahr 2024/2025 geltende Vorstandsvergütungssystem, das die Hauptversammlung am 31. Januar 2025 mit einer Mehrheit von 96,26 % des vertretenen Grundkapitals gebilligt hat, sowie die Vergütungsberichte gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2024/2025 und die letzten Geschäftsjahre einschließlich des jeweils zugehörigen Vermerks des Abschlussprüfers und der letzten Beschlüsse der Hauptversammlung zum Vergütungssystem und zum Vergütungsbericht sind auf unserer Website verfügbar. Dort finden Sie ebenfalls das für das Geschäftsjahr 2025/2026 geltende Vorstandsvergütungssystem.

Wesentliche Unternehmensführungsgrundsätze und -praktiken

thyssenkrupp Code of Conduct / Verhaltenskodex

Während das Leitbild des Konzerns Auskunft über unsere Ziele und Ansprüche gibt, enthält der thyssenkrupp Code of Conduct / Verhaltenskodex die konkreten Prinzipien und Grundregeln unseres Verhaltens gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Wir sind fest davon überzeugt, dass Verantwortung, Respekt und die Einhaltung von Regeln und Gesetzen die Grundpfeiler eines jeden Miteinanders darstellen. Wir stellen an uns selbst die höchsten Ansprüche – darauf können unsere Geschäftspartner weltweit vertrauen –, fordern dies umgekehrt aber ebenso ein. Mit unserem Verhaltenskodex geben wir allen Beschäftigten unseres Unternehmens einen Orientierungsrahmen. Er gilt weltweit an allen unseren Standorten und dient als Fundament insbesondere bei folgenden Themen: Einhaltung von Recht und Gesetz, Vermeidung von Interessenskonflikten, Verbot von Korruption und Bestechung, fairer Wettbewerb, Geldwäscheprävention, Außenwirtschaftsrecht, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern, Arbeits- und Gesundheitsschutz, nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz, Spenden, Politische Interessensvertretung, Auftreten und Kommunikation in der Öffentlichkeit, Berichterstattung, vertrauliche Unternehmensinformationen / Insiderinformationen, Datenschutz und Informationssicherheit sowie Schutz des Unternehmenseigentums.

Zudem hat thyssenkrupp den Global Compact der Vereinten Nationen, den Verhaltenskodex des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) und die Charta der Vielfalt unterzeichnet.

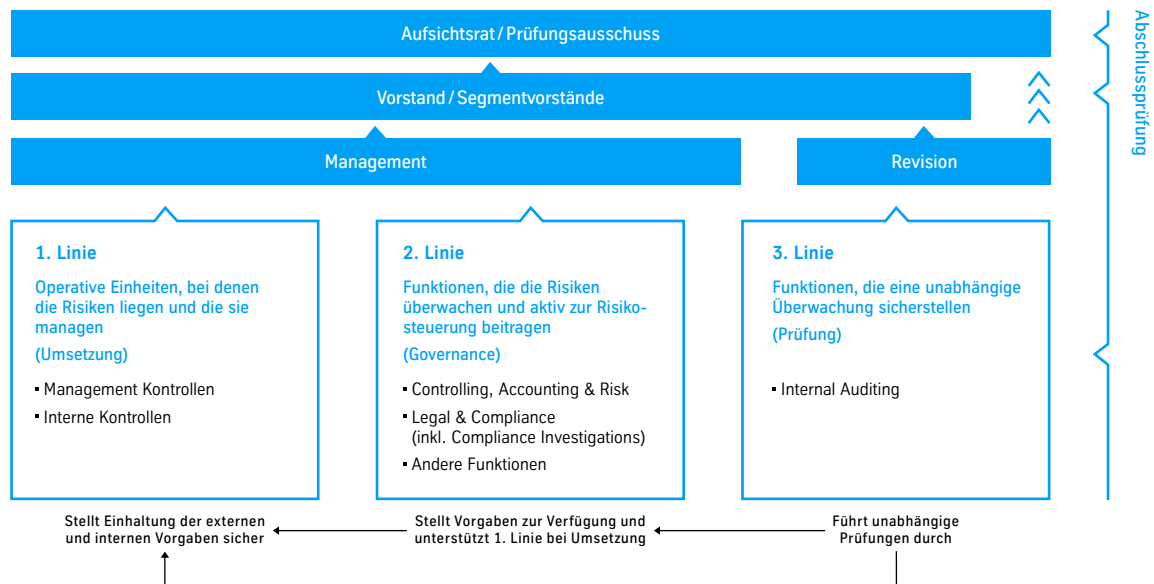
All diese Grundsätze setzen wir mithilfe der bestehenden Programme und Managementsysteme sowie der nichtfinanziellen Ziele um. thyssenkrupp verfolgt zudem die Strategie, in den einzelnen Unternehmensbereichen nachhaltig und verantwortungsvoll zu wirtschaften. Über unsere umfassende Nachhaltigkeitsagenda informieren wir ausführlich im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in den Geschäftsbericht integriert ist, sowie auf unserer Website. www.thyssenkrupp.com > Unternehmen > Nachhaltigkeit > Nachhaltigkeitsstrategie & -ziele

Integrierter Governance-, Risiko- und Compliance Ansatz

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken ist Teil der Corporate Governance von thyssenkrupp, denn für eine professionelle Unternehmensführung ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Risiken, aber auch der Chancen, von grundlegender Bedeutung. Dem konzernweiten Risikomanagement liegt ein integriertes Governance-, Risiko- und Compliance-Modell (GRC-Modell) zugrunde, das in der für alle Unternehmen des thyssenkrupp-Konzerns gültigen GRC-Policy verankert ist.

Der organisatorische Rahmen des integrierten GRC-Modells ist bei thyssenkrupp das Three-Lines-Modell (Modell der 3 Linien). Es veranschaulicht, auf welcher Ebene (Linie) welche Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement im weiteren Sinne im Konzern liegen. Es hilft Organisationen, Strukturen und Prozesse zu identifizieren, die eine starke Governance und ein starkes Risikomanagement ermöglichen.

MODELL DER 3 LINIEN



In der ersten Linie (First Line) werden die Tätigkeiten, einschließlich des Managements von Risiken und der Einsatz von Ressourcen unter Berücksichtigung externer und interner Vorgaben verantwortet. Risiken sollen dort verhindert bzw. erfasst und reduziert werden, wo sie entstehen können, das heißt auf operativer Ebene in den Geschäften. Dies geschieht, indem die Risiko- und Kontrollverantwortlichen vor Ort konkrete Maßnahmen des Risikomanagements und der Compliance ergreifen und die Vorgaben des internen Kontrollsystems umsetzen. Alle Mitarbeiter in der First Line sind dazu aufgefordert, bewusst und eigenverantwortlich mit Risiken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie unter Einhaltung der Gesetze und der von thyssenkrupp vorgegebenen internen verbindlichen Regelungen umzugehen und somit Risiken angemessen zu steuern. Die Leitung der Segmente steht im ständigen Dialog mit dem Vorstand der thyssenkrupp AG über geplante, tatsächliche und erwartete Ergebnisse im Zusammenhang mit den Zielen der Organisation sowie über Risiken.

Die zweite Linie (Second Line) gestaltet die konkrete Governance für den thyssenkrupp Konzern und legt entsprechende Mindestvorgaben für Systeme und Prozesse für die Anwendung in der First Line fest. Sie setzt den Rahmen für die Zusammenarbeit bei thyssenkrupp und formuliert konzernweit gültige Vorgaben für die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Compliance, etwa in Form verbindlicher interner Regelwerke. Die konkrete Ausgestaltung der Governance erfolgt risikoorientiert und liegt im Ermessen des Vorstands. Die Verantwortung des Managements für das Erreichen der Organisationsziele umfasst sowohl die Ausgestaltung der Rollen der ersten als auch der zweiten Linie.

Durch eine enge Verzahnung von internem Kontrollsystem, Risikomanagementsystem und Compliance soll ein möglichst hoher Wirkungsgrad im Hinblick auf die Vermeidung und das Management von Risiken gewährleistet werden.

Wesentliche Merkmale unseres Risikomanagement- und internen Kontrollsystems können Sie dem Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ entnehmen.

Compliance als Gesamtheit der konzernweiten Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und verbindlichen internen Regelwerken ist bei thyssenkrupp eine wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Eine besondere Verantwortung übernehmen unsere Führungskräfte, die eine unternehmerische Compliance-Verantwortung tragen. Der Beschluss des Vorstands zur unternehmerischen Compliance-Verantwortung (zuletzt aktualisiert am 23. Mai 2025) sieht insbesondere vor, dass alle Führungskräfte bei thyssenkrupp die Pflicht und die Verantwortung haben, in

ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf die Sicherstellung von Compliance hinzuwirken (Vorbildfunktion, Compliance als wesentliche Leitungsaufgabe). Aufgedeckte Verstöße gegen Gesetze oder interne verbindliche Regelungen, insbesondere in Bezug auf unsere Compliance-Kernthemen Kartellrecht, Antikorruption, Data Compliance, Geldwäscheprävention und Außenwirtschaftsrecht, werden umgehend abgestellt. Um gleichartige zukünftige Verstöße zu vermeiden, werden unverzüglich geeignete risikominimierende Abhilfemaßnahmen angewendet. Unsere „Null Toleranz“-Leitlinie fordert, dass bei nachgewiesenen Verstößen, sofern erforderlich, konsequent Sanktionen gegen die Betroffenen verhängt werden. Gleichzeitig bringt das Compliance-Commitment aber auch unsere positive Grundhaltung zu Compliance zum Ausdruck: Wir halten uns aus Überzeugung an die Regeln.

Der Group General Counsel und zugleich Chief Compliance Officer, der das Compliance-Programm verantwortet, berichtet an den Vorstandsvorsitzenden (CEO) der thyssenkrupp AG.

Mehr über Compliance bei thyssenkrupp erfahren Sie im zusammengefassten Lagebericht, Kapitel „Compliance“ sowie im Nachhaltigkeitsbericht, Kapitel „ESRS G1 Unternehmensführung“.

Als dritte Linie (Third Line) überwacht die Konzernfunktion Internal Auditing durch unabhängige Prüfungen die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Prozesse, der internen Kontrollen und des Risikomanagements. Sie unterstützt die Unternehmensleitung und das Management bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion und berichtet direkt und unabhängig an den Vorstand der thyssenkrupp AG sowie bei Bedarf an den Aufsichtsrat. Die Unabhängigkeit von Internal Auditing gewährleistet, dass die Funktion in ihrer Planung und bei der Durchführung ihrer Arbeit frei von Behinderungen und Voreingenommenheit ist sowie ungehinderten Zugang zu den erforderlichen Personen, Ressourcen und Informationen hat. Die Leiterin der Funktion Internal Auditing berichtet halbjährlich bzw. bei Bedarf über die Revisionsfunktion im Prüfungsausschuss. Internal Auditing selbst wird alle fünf Jahre einer externen Qualitätsprüfung (Quality Assessment) unterzogen; das jüngste Quality Assessment wurde im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2024/2025 erfolgreich abgeschlossen.

Ergänzt wird das Modell der drei Linien in Bezug auf die Rechnungslegung durch die Tätigkeit des externen Abschlussprüfers.

Mit dem integrierten Governance-, Risiko- und Compliance-Ansatz hat der Vorstand einen Steuerungsrahmen für thyssenkrupp geschaffen und implementiert, der auf ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagement abzielt. Die im Rahmen dieses Ansatzes umgesetzten Maßnahmen zielen ebenfalls auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagements ab und werden beispielsweise im Chancen- und Risikobericht näher erläutert. Im Rahmen der Verankerung des Modells der drei Linien und der gesetzlichen Rahmenbedingungen, etwa im Risikomanagementsystem, finden zugleich unabhängige Überwachungen und Prüfungen statt, insbesondere durch die Prüfungen der Konzernfunktion Internal Auditing und deren Berichterstattung an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sowie durch sonstige externe Prüfungen. Im Rahmen der ständigen Fortentwicklung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems werden Verbesserungspotentiale aufgegriffen und umgesetzt sowie neue Verbesserungspotentiale fortlaufend identifiziert und aufgegriffen.¹⁾

Aus der Befassung mit dem internen Kontroll- und Risikomanagement sowie der Berichterstattung von Internal Auditing sind dem Vorstand keine Umstände bekannt, die insgesamt gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme sprechen.¹⁾

¹⁾ Bei den Angaben in diesem Absatz handelt es sich um sogenannte lageberichts-fremde Angaben im Sinne der Erläuterungen in den Vorbemerkungen zu diesem Lagebericht.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen innerhalb der von ihm beschlossenen Organisationsstruktur in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, das heißt unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen, mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der verbindlichen unternehmensinternen Regelwerke und wirkt darauf hin, dass die Unternehmen im thyssenkrupp Konzern diese beachten. Wesentliche Geschäftsvorgänge bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats; sie sind in § 7 Abs. 1 der Satzung und Anlage 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgeführt.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Als Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder wurde das Erreichen der für das jeweilige Vorstandsmitglied einschlägigen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (oder ersatzweise in einer auf das Vorstandsmitglied anwendbaren berufsständischen Versorgungsordnung) festgelegt. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung; sie entscheiden über wesentliche Leitungsmaßnahmen wie die Unternehmensstrategie und die Unternehmensplanung. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands und die Federführung in der Kommunikation mit dem Aufsichtsrat; zudem repräsentiert er den Vorstand. Weiterführende Informationen über die einzelnen Mitglieder des Vorstands und ihre Aufgabenbereiche (Ressorts) finden sich auf unserer Website. Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Er wird regelmäßig von den Verantwortlichen der Segmente und den Leitern der Konzernfunktionen beraten. www.thyssenkrupp.com > Unternehmen > Management > Vorstand

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands über die Mindestzahl hinaus, bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und legt deren Ressorts fest. Er regelt auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder. Einzelheiten zur Vorstandsvergütung finden sich im Vergütungsbericht. Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss nebst dem zusammengefassten Lagebericht der thyssenkrupp AG, stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht. Er prüft den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und legt ihn zusammen mit dem Vorstand der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung auf Basis der begründeten Empfehlung des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer zur Wahl vor. Nach entsprechender Beschlussfassung der Hauptversammlung erteilt der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und überwacht die Abschlussprüfung einschließlich der Unabhängigkeit, Qualifikation, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers. Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024/2025 sind dem Bericht des Aufsichtsrats zu entnehmen.

www.thyssenkrupp.com > Unternehmen > Management > Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt. Nachdem die in § 14 der Satzung der Gesellschaft geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zuletzt durch die Hauptversammlung 2014 angepasst wurde und damit seit dem Geschäftsjahr 2013/2014 unverändert zur Anwendung kam, hat die Hauptversammlung am 2. Februar 2024 ein in Teilaspekten angepasste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit einer Mehrheit von 99,66 % des vertretenen Kapitals verabschiedet. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Vergütung ist im Vergütungsbericht dargestellt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG ist gesetzlich vorgegeben und im Einzelnen in § 9 der Satzung geregelt. Gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz setzt er sich paritätisch aus zehn Vertretern der Aktionäre und zehn Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung steht ein in der Satzung geregeltes Entsendungsrecht zu.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 MitbestG aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Aufgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden ist die Koordination der Arbeit des Aufsichtsrats und die Leitung der Aufsichtsratssitzungen. Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Bei thyssenkrupp muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Weiterführende Informationen über die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner sechs Ausschüsse finden sich auf unserer Website.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insgesamt sechs Ausschüsse gebildet. Diese sind bis auf den Nominierungsausschuss paritätisch zu besetzen. Dem nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss müssen der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je ein von den Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zu wählendes Mitglied angehören. Entsprechend der Empfehlung des DCGK ist der Vorsitz des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses nicht identisch besetzt. www.thyssenkrupp.com > Unternehmen > Management > Aufsichtsrat > Ausschüsse des Aufsichtsrats

Dem Präsidium und dem Personalausschuss gehören dieselben vier Mitglieder an, namentlich Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Siegfried Russwurm (jeweils Vorsitzender), Dr. Bernhard Günther, Jürgen Kerner und Tekin Nasikkol. Der Personalausschuss befasst sich im Rahmen seiner Tätigkeit unter anderem mit der Nachfolgeplanung, die auch vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorstand behandelt wird. Auf diese Weise sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Vermittlungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern (Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Siegfried Russwurm [Vorsitzender], Dr. Bernhard Günther, Jürgen Kerner und Tekin Nasikkol). Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an (Dr. Verena Volpert [Vorsitzende], Dr. Wolfgang Colberg, Dr. Bernhard Günther, Tanja Jacquemin, Tekin Nasikkol und Ulrich Wilsberg), dem Strategie-, Finanz- und Investitionsausschuss acht Mitglieder (Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Siegfried Russwurm [Vorsitzender], Stefan E. Buchner, Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather, Daniela Jansen, Jürgen Kerner, Thorsten Koch, Dr. Ingo Luge und Tekin Nasikkol). Der Nominierungsausschuss besteht aus bis zu fünf Aktionärsvertretern (Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Siegfried Russwurm [Vorsitzender], Birgit A. Behrendt, Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather, Dr. Bernhard Günther und Dr. Ingo Luge), die ausschließlich von den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat gewählt werden. Fragen der Nachhaltigkeit sind integraler Bestandteil der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner jeweiligen Ausschüsse. Einzelheiten zu den Aufgaben finden sich in den vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnungen für die Ausschüsse. Diese sowie ihre aktuellen Mitglieder sind auf unserer Website veröffentlicht.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen über die Sitzungen der Ausschüsse und deren Tätigkeiten. Diese umfassen überwiegend die Vorbereitung bestimmter Themen für die Behandlung und Beschlussfassung im Gesamtaufichtsrat, soweit der Aufsichtsrat den Ausschüssen die Aufgaben nicht abschließend übertragen hat. Vorbereitende und abschließende Aufgaben sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse geregelt. Einzelheiten zu den Tätigkeiten der Ausschüsse und deren Arbeitsweise im Berichtsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats enthalten.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er selbst als Gesamtgremium und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Beurteilung sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Die jüngste Selbstbeurteilung hat 2020 stattgefunden; als Follow-up wurde 2023 abermals mit externer, unabhängiger Unterstützung eine Selbstbeurteilung durchgeführt und ist erneut für 2026 geplant.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen wären, gab es nicht. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden, sind im Kapiteln „Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats“ aufgeführt. Die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind im Anhang zum Abschluss des thyssenkrupp-Konzerns unter Nr. 23 dargestellt.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie zu ihnen in enger Beziehung stehende Personen sind verpflichtet, Geschäfte in Aktien und Schuldtiteln der thyssenkrupp AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die im Geschäftsjahr 2024/2025 gemeldeten bisher getätigten Geschäfte wurden auf der Website veröffentlicht und sind dort einsehbar. Der Gesamtbesitz der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen Aktien der thyssenkrupp AG betrug zum 30. September 2025 weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der thyssenkrupp AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Der Vorstand ist gemäß § 17 Abs. 6 der Satzung ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung). Die auf der Hauptversammlung am 3. Februar 2023 beschlossene Ermächtigung galt für zwei Jahre nach Eintragung der entsprechenden Satzungsregelung in das Handelsregister und damit bis zur geplanten ordentlichen Hauptversammlung 2025, die am 31. Januar 2025 stattfand. Die Hauptversammlung hat erneut die vorgenannte Ermächtigung und Satzungsänderung beschlossen, die bis zur geplanten ordentlichen Hauptversammlung 2027 die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung ermöglicht. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über die Durchführung einer Hauptversammlung als Präsenzversammlung oder im virtuellen Format stets nach pflichtgemäßem Ermessen anhand aller relevanten sachlichen Kriterien für die jeweilige Hauptversammlung erneut. Sofern der Vorstand zukünftig von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch macht und sich für die Abhaltung einer Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung entscheidet, kommt der Wahrung der Aktionärsrechte eine zentrale Rolle für deren Ausgestaltung und Durchführung zu. Die außerordentliche Hauptversammlung am 8. August 2025, in der mit einer Mehrheit von 99,96 % dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der thyssenkrupp AG und der thyssenkrupp Projekt 2 GmbH (heute: TKMS AG & Co. KGaA) und damit der Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems zugestimmt wurde, wurde als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt. Es ist geplant, die ordentliche Hauptversammlung am 30. Januar 2026 in Präsenz durchzuführen.

► www.thyssenkrupp.com > Investoren > Hauptversammlung

In der ordentlichen Hauptversammlung beschließen die Aktionäre regelmäßig über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers sowie über die Billigung des Vergütungsberichts. Grundsätzlich können Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Ferner haben sie die Möglichkeit, ihre Stimmen online im Internet oder per elektronischer Briefwahl abzugeben. Auf der Website der Gesellschaft kann jedermann die Hauptversammlung – auch und insbesondere im Falle einer Präsenz-Hauptversammlung – in voller Länge live verfolgen. Dort stehen den Aktionären frühzeitig auch alle rechtlich erforderlichen Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung zur Verfügung, wie z.B. auch im Vorfeld und zur Vorbereitung der außerordentlichen Hauptversammlung. Auf der Website haben Aktionäre darüber hinaus auch unterjährig Zugang zu einer Vielzahl von Informationen über ihr Unternehmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt einmal im Jahr in einem strukturierten Governance-Dialog Gespräche mit institutionellen Investoren über Themen, die den Aufsichtsrat und dessen Arbeit betreffen. Die Präsentation, die für diesen Zweck erstellt wird, kann als ein Element der vielfältigen Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte (sogenannte ESG-Informationen: ESG = Environment, Social, Governance) für den Kapitalmarkt ebenfalls auf der Website heruntergeladen werden. Darüber hinaus steht der Vorsitzende des Aufsichtsrats Investoren fallweise oder bei besonderem Anlass für Gespräche zur Verfügung. www.thyssenkrupp.com > Investoren > esg-informationen-fuer-den-kapitalmarkt

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

thyssenkrupp stellt den Abschluss des thyssenkrupp-Konzerns und die Zwischenberichte nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der thyssenkrupp AG wird hingegen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Der Abschlussprüfer wird entsprechend den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Am 31. Januar 2025 wählte die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG), Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten für das Geschäftsjahr 2024/2025 und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten für das Geschäftsjahr 2025/2026, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2026 erstellt werden. KPMG wurde zudem auf Vorschlag des Aufsichtsrats in der außerordentlichen Hauptversammlung am 8. August 2025 zum Prüfer für die im Rahmen der Abspaltung einer Minderheitsbeteiligung an dem Segment Marine Systems nach dem Umwandlungsgesetz erforderliche Schlussbilanz der thyssenkrupp AG zum 31. Dezember 2024 gewählt.

KPMG ist seit dem Geschäftsjahr 2022/2023 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der thyssenkrupp AG. Die Bestellung erfolgte 2022 nach einer entsprechenden externen Ausschreibung. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Einzelabschluss der thyssenkrupp AG und den Abschluss des thyssenkrupp Konzerns sind seither und zum 30. September 2025 Marc Ufer als Linksunterzeichner sowie Dr. Markus Zeimes als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer und Rechtsunterzeichner. Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen werden erfüllt.

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG gilt gesetzlich, dass sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen muss. Die gesetzlich vorgegebene und die vom Aufsichtsrat festgelegte Mindesthöhe des Frauenanteils von 30 % ist seit dem Geschäftsjahr 2019/2020 überschritten worden. Zum 30. September 2025 gehörten dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite und auf Arbeitnehmerseite jeweils vier weibliche Mitglieder an; daraus ergibt sich ein Frauenanteil von 40 %.

Für den Frauenanteil im Vorstand der thyssenkrupp AG hat der Aufsichtsrat im Mai 2022 eine Personenzahl von einer Frau und eine Zielgröße von 33 % festgelegt auf Basis einer Vorstandsgröße von drei Personen. Bei Erweiterung oder Verkleinerung des Vorstands innerhalb der festgelegten Zielerreichungsfrist bis zum 30. Juni 2027 gilt der prozentuale Frauenanteil, der sich durch ein weibliches Vorstandsmitglied ergibt.

Die Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten und der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands der thyssenkrupp AG hat der Vorstand im Juni 2022 für die erste Führungsebene mit 33 % (fünf Personen) und mit 30 % (vierzehn Personen) für die zweite Führungsebene sowie eine Zielerreichungsfrist bis jeweils zum 30. Juni 2027 festgelegt. Zudem haben weitere mitbestimmte Gesellschaften im Konzern Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, in der Geschäftsleitung und in deren beiden nachfolgenden Führungsebenen sowie eine Frist für die Erreichung dieser Ziele beschlossen und beides entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG

Als börsennotierte Gesellschaft hält sich die thyssenkrupp AG an die Vorgaben zur Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat wie insbesondere im Aktiengesetz, im DCGK und in den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften dargelegt. Die dort beschriebenen unterschiedlichen Anforderungen an die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch im vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzept berücksichtigt. Das Konzept beinhaltet zudem die Ziele des Aufsichtsrats für dessen Zusammensetzung und das Kompetenzprofil des Gesamtaufsichtsrats. Hinsichtlich des Frauenanteils und der festgelegten Zielgröße verweisen wir auf den vorhergehenden Abschnitt.

Vorstand

Das Diversitätskonzept ist auf eine ausreichende Meinungs- und Kenntnisvielfalt im Vorstand ausgerichtet. Die Bewertung, Auswahl und Ernennung von Bewerbern folgt den Regeln und allgemein anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung. Bei der Auswahl von Kandidaten für den Vorstand berücksichtigt der Aufsichtsrat darüber hinaus weitere Diversitätskriterien: die Persönlichkeit des Kandidaten, seine Sachkenntnis und Erfahrung, die Internationalität, den Bildungs- und Berufshintergrund sowie Alter und Geschlecht.

Die Gewichtung der Diversitätskriterien richtet sich nach dem im Einzelfall zu besetzenden Vorstandsressort und den Aufgaben. Der Personalausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt die genannten Kriterien bei der Auswahl von Kandidaten für den Vorstand. Das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands ist im Berichtszeitraum erfüllt. Insbesondere verfügen die Vorstandsmitglieder über langjährige Erfahrung in den ihnen zugewiesenen Ressorts.

Aufsichtsrat

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat soll sicherstellen, dass dessen Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Für die Zielsetzung zum Frauenanteil im Aufsichtsrat befolgt die thyssenkrupp AG die gesetzlichen Vorgaben. Danach ist der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammenzusetzen. Daneben umfasst das Diversitätskonzept zwei weitere wesentliche Elemente: die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für den Gesamtaufsichtsrat. Beide enthalten bereits Anforderungen an das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats, beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund.

Umgesetzt wird das Diversitätskonzept im Zuge der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung der thyssenkrupp AG müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern erfüllen; sie sollen die selbstgesetzten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Dies gilt auch für die Nachbestellung von Kandidaten in den Aufsichtsrat. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt bei seiner Suche nach Kandidaten für den Aufsichtsrat auf Seiten der Aktionärsvertreter das Diversitätskonzept.

Nach dem DCGK ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die vom Aufsichtsrat entsprechend den Anforderungen des DCGK beschlossenen Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung sowie das Kompetenzprofil sind wie folgt:

- ausreichende Besetzung des Aufsichtsrats mit Mitgliedern mit besonderen internationalen Erfahrungen, insbesondere in den Expansionsmärkten;
- industrielle Kompetenz / Sektorenkenntnis in Geschäftsfeldern von thyssenkrupp in globaler Perspektive, Unternehmensführung, Führung mitbestimmter Unternehmen, Unternehmensentwicklung, -organisation und -strukturierung, Unternehmensstrategie und Management von Beteiligungsunternehmen (Portfoliomanagement) in globaler Perspektive, Personalführung, Personalentwicklung, Personalarbeit (Human Resources), Digitalisierung und IT, Nachhaltigkeit, Finanzierung und Kapitalmarkt, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Recht, Compliance und Corporate Governance;
- Vermeidung wesentlicher und nicht nur vorübergehender (bereits bestehender oder künftig zu erwartender) Interessenkonflikte und angemessener Umgang mit sonstigen Interessenkonflikten;
- maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder von drei Amtsperioden sowie eine Amtszeitaltersgrenze von 75 Jahren (d.h. Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat mit Ablauf der Hauptversammlung nach Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds);
- mindestens sechs Anteilseignervertreter sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein;
- folgende Kriterien zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter wurden festgelegt:
 - keine persönliche oder geschäftliche Beziehung zur thyssenkrupp AG oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann;
 - das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds war in den zwei Jahren vor Ernennung kein Mitglied des Vorstands der thyssenkrupp AG, unterhält aktuell oder in dem Jahr bis zur Ernennung weder direkt oder als Gesellschafter noch in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der thyssenkrupp AG oder einem von dieser abhängigen Unternehmen (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater) oder hat eine solche unterhalten, ist kein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds und gehört dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwölf Jahre an;
- keine Wahrnehmung einer Organfunktion oder von Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der thyssenkrupp AG und ihrer Konzernunternehmen und keine persönliche Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber;
- dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören;
- die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungs- und des Personalausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein;
- die maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder soll nicht mehr als zwölf Jahre betragen (bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das elfte Amtsjahr des Aufsichtsratsmitglieds regulär entscheidet);
- der Aufsichtsrat setzt sich zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und Männern zusammen.

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den Zielsetzungen und dem Kompetenzprofil. Die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung werden in den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt, gleichzeitig wird die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt, zuletzt bei der Wahl von Dr. Verena Volpert in der Hauptversammlung 2024. Nach eigener Auffassung verfügt der Aufsichtsrat in seiner Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Berichterstattung über die im Kompetenzprofil enthaltenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen:

STAND DER UMSETZUNG DES KOMPETENZPROFILS – ANTEILSEIGNERVERTRETER

	Russwurm	Behrendt	Berard	Buchner	Colberg	Gather	Gifford	Günther	Luge	Volpert
Zugehörigkeitsdauer										
Mitglied seit	2019	2020	2023	2021	2018	2018	2019	2020	2019	2020
Diversität										
Geburtsjahr	1963	1959	1953	1960	1959	1953	1965	1967	1957	1960
Geschlecht	m	w	m	m	m	w	w	m	m	w
Staatsangehörigkeit	deutsch	deutsch	französisch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Ausbildungshintergrund	Ingenieur	Betriebswirtin	Wirtschaftswissenschaftler	Wirtschaftsingenieur	Betriebswirt / Wirtschaftsinformatiker	Mathematikerin / Betriebswirtin	Bankbetriebswirtin	Diplom-Volkswirt	Jurist	Betriebswirtin
Fachliche Kenntnis										
Unternehmensführung und -kontrolle ¹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-
Personal ²⁾ / HR	X	-	-	-	X	X	-	X	X	-
Finanzierung und Kapitalmarkt	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X
Nachhaltigkeit	X	X	-	X	-	X	X	-	X	X
Digitalisierung und IT	X	-	X	-	X	X	X	X	-	-
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	-	-	-	-	X	-	-	X	X	X
Recht, Compliance und Corporate Governance	X	X	-	-	-	X	X	-	X	-
Kenntnisse der Geschäftsbereiche										
Steel Europe	X	-	-	X	X	X	-	-	-	-
Materials Services	-	X	X	-	X	-	X	-	X	-
Automotive Technology	X	X	-	X	X	-	X	-	-	-
Marine Systems	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-
Decarbon Technologies	X	-	-	-	-	X	-	-	X	-

¹⁾ Unternehmensführung und -kontrolle umfasst die Bereiche Unternehmensführung, Führung mitbestimmter Unternehmen, Unternehmensentwicklung, -organisation und -strukturierung, Unternehmensstrategie, Management von Beteiligungsunternehmen (Portfoliomanagement) sowie operative Exzellenz.

²⁾ Personal / HR umfasst die Bereiche Personalführung, Personalentwicklung und Personalarbeit (Human Resources).

STAND DER UMSETZUNG DES KOMPETENZPROFILS – ARBEITNEHMERVERTRETER

	Hass	Jacquemin	Jansen	Julius	Kerner	Koch	Goebel-Krawinkel	Nasikkol	Wilsberg	Zeidler
Zugehörigkeitsdauer										
Mitglied seit	2017	2016	2021	2022	2020	2022	2023	2020	2023	2023
Diversität										
Geburtsjahr	1965	1972	1977	1968	1969	1977	1987	1968	1964	1968
Geschlecht	m	w	w	m	m	m	w	m	m	w
Staatsangehörigkeit	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Ausbildungshintergrund	Energieanlagen-Elektroniker	Betriebswirtin	Politikwissenschaftlerin	Schlosser	Informations-elektroniker	Werkzeugmechaniker	Juristin	Betriebswirt	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	technische Zeichnerin Fachrichtung Maschinenbau
Fachliche Kenntnis										
Unternehmensführung und -kontrolle ¹⁾	X	-	-	-	X	X	-	X	-	-
Personal ²⁾ / HR	X	X	-	-	X	X	X	X	X	X
Finanzierung und Kapitalmarkt	-	-	-	-	X	-	-	X	-	-
Nachhaltigkeit	X	X	X	-	X	-	X	-	-	X
Digitalisierung und IT	X	-	X	-	-	-	-	-	-	X
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	-	X	-	X	-	-	-	-	-	-
Recht, Compliance und Corporate Governance	X	-	-	-	X	-	X	X	-	X
Kenntnisse der Geschäftsbereiche										
Steel Europe	X	-	X	-	-	-	-	X	-	X
Materials Services	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-
Automotive Technology	X	-	X	X	-	X	-	-	-	-
Marine Systems	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Decarbon Technologies	X	-	X	X	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Unternehmensführung und -kontrolle umfasst die Bereiche Unternehmensführung, Führung mitbestimmter Unternehmen, Unternehmensentwicklung, -organisation und -strukturierung, Unternehmensstrategie, Management von Beteiligungsunternehmen (Portfoliomanagement) sowie operative Exzellenz.

²⁾ Personal/HR umfasst die Bereiche Personalführung, Personalentwicklung und Personalarbeit (Human Resources).

Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden die festgelegten Unabhängigkeitskriterien von sämtlichen Anteilseignervertretern erfüllt, namentlich Birgit A. Behrendt, Dr. Patrick Berard, Stefan Erwin Buchner, Dr. Wolfgang Colberg, Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather, Angelika Gifford, Dr. Bernhard Günther, Dr. Ingo Luge, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Siegfried Russwurm und Dr. Verena Volpert.

Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Leitungsfunktionen im Finanzbereich börsennotierter Aktiengesellschaften und in Aufsichtsratsfunktionen von Kapitalgesellschaften sowie aufgrund ihrer Tätigkeit als Steuerberaterin ist insbesondere Dr. Verena Volpert (Vorsitzende des Prüfungsausschusses) mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung anzusehen. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als CFO und Finanzvorstand börsennotierter Unternehmen ist insbesondere Dr. Bernhard Günther als Mitglied des Prüfungsausschusses mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung anzusehen. Der Sachverstand bezieht sich jeweils auch auf den in diesen Lagebericht integrierten Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung. Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem thyssenkrupp tätig ist, vertraut.